



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Frau  
Rechtsanwältin Beate Bahner  
Voßstraße 3  
69115 Heidelberg



REFERAT 316  
BEARBEITET VON Andrea Becker  
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
TEL +49 (0)228 99 441-3162  
FAX +49 (0)228 99 441-4900  
E-MAIL andrea.becker@bmg.bund.de  
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

AZ Bonn, 7. September 2012  
316 – 4330 - 11

**Ergotherapeutengesetz  
Ihre Schreiben vom 7.3.2012 und 22.6.2012, Az.: 54/2012**

Sehr geehrte Frau Bahner,

vielen Dank für Ihre oben genannten Schreiben, auf die ich erst heute zurückkommen kann.

Das von Ihnen im Ergotherapeutengesetz festgestellte Fehlen einer Härtefallregelung bei Fehlzeiten betrifft gleichermaßen auch das Logopädiengesetz und hat seine Ursache darin, dass es sich bei den genannten Regelungen um die ältesten noch existierenden Berufszulassungsgesetze im Bereich der sog. Gesundheitsfachberufe handelt. Die später erlassenen Gesetze beinhalten jeweils Härtefallbestimmungen, wobei diese - begründet durch die mit den Gesetzen gewonnenen Erfahrungen - unterschiedlich ausgestaltet sind. Insofern handelt es sich bei der fehlenden Härtefallregelung im Ergotherapeutengesetz nicht um eine Regelungslücke, sondern um eine damals bewusst getroffene Entscheidung des Gesetzgebers, die Fehlzeiten auf zwölf Wochen zu beschränken.

Ich stimme Ihnen zu, dass hierdurch bei den Ausbildungen Ungerechtigkeiten entstehen können. Ihren Vortrag werde ich daher als Material zu den Akten nehmen, um bei einer ggf. erfolgenden Gesetzesänderung eine Anpassung der Fehlzeitenregelung an die modernen Bestimmungen neuer Gesetze zu prüfen. Eine zeitliche Perspektive hierfür kann ich derzeit nicht benennen.

Das Überschreiten der zulässigen Fehlzeiten in der Ergotherapeutenausbildung hat nach meiner Auffassung nicht zur Folge, dass ein Jahr der Ausbildung wiederholt werden muss. Vielmehr ist lediglich die versäumte Zeit aufzuarbeiten, die sich in der Regel auf kürzere, überschaubare Zeiträume erstrecken dürfte. Längere Fehlzeiten sind nach meiner Auffas-

sung auch nach Anwendung der Härtefallbestimmungen nicht mehr als ausbildungsun-  
schädlich anzusehen, da andernfalls die Gefahr besteht, dass das Ausbildungsziel nicht er-  
reicht wird. Schließlich muss die Schülerin oder der Schüler am Ende der Ausbildung in der  
Lage sein, die staatliche Prüfung zu bestehen. Hiervon ist nicht auszugehen, wenn die Fehl-  
zeiten während der Ausbildung zu umfangreich waren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Becker', written in a cursive style.

Andrea Becker